

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für  
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Burgheim (nachfolgend „Gemeinde“) folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  1. eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  2. Bestattungsgebühren (§ 5)
  3. Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6)
  4. Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
  4. wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6) entstehen jährlich und sind jeweils am 15.02. zu erheben, sofern nicht eine einmalige Abrechnung erfolgt.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Eine Rückvergütung findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

#### § 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt einmalig für
  1. eine Einzelgrabstätte ..... 500,00 €,
  2. eine Doppelgrabstätte ..... 1.000,00 €,
  3. eine Urnenerdgrabstätte im Einzelgrab ..... 250,00 €,
  4. eine Urnenerdgrabstätte im Doppelgrab ..... 500,00 €,
  5. eine Urnenerdgrabstätte ..... 50,00 €,
  6. eine Urnennische ..... 70,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Die Gebühr hierfür beträgt einmalig für
  1. eine Einzelgrabstätte ..... 250,00 €,
  2. eine Doppelgrabstätte ..... 500,00 €,
  3. eine Urnenerdgrabstätte ..... 50,00 €,
  4. eine Urnennische ..... 70,00 €.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Tag ..... 150,00 €.
- (2) In der Bestattungsgebühr sind die Kosten der Reinigung bereits enthalten.

**§ 6 Friedhofsunterhaltsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe beträgt für jede Grabstätte jährlich 40,00 €.

**§ 7 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 30,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung beträgt 30,00 €.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.2008 außer Kraft.

Markt Burgheim, den 08.12.2017



  
Michael Böhm  
1. Bürgermeister